

Bundesgesetzblatt ⁸⁷³

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1989

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 89	Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 neu: 8232-10-29; 8251-1	874
9. 5. 89	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten 2124-7	876
25. 4. 89	Verordnung zur Durchführung des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung – AgrBZV) neu: 7860-7-2; 7860-7-1	877
27. 4. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung 7822-6-3	878
28. 4. 89	Elfte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	879
3. 5. 89	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1	881
5. 5. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung 2125-40-28	882
10. 5. 89	Vierte Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (4. ÄndVTKO) 9028-1	892
3. 5. 89	Bekanntmachung eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-3-2	901
3. 5. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981) 1104-5, 63-16	902
26. 4. 89	Berichtigung der Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes 801-7	902
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	903
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	904

Gesetz
über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989

Vom 9. Mai 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1989
(RAG 1989)

Erster Abschnitt
Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1988 auf das Jahr 1989 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1989 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
 2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
 3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes
- berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1989 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag oder in Verbindung mit dem ausgezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuleisten. Der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	30 709 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	31 033 Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1989 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,024.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1989 an zwischen 436 Deutsche Mark und 1 747 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch

Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1989 an für den verheirateten Berechtigten 607,00 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 404,90 Deutsche Mark.“

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Mai 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe
des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten**

Vom 9. Mai 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

Die §§ 7, 10 und 11 erhalten die am 30. Dezember 1988 geltende Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Mai 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Verordnung
zur Durchführung des Zusatzprogrammes
nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung
(Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung – AgrBZV)**

Vom 25. April 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 822) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Im Rahmen des Zusatzprogrammes nach § 5 Abs. 1 des Agrarberichterstattungsgesetzes werden im Jahr 1989 folgende Merkmale erhoben:

1. landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsinhabers nach Art des Abschlusses,
2. Zahl landwirtschaftlicher Maschinen nach Art und Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen.

Die Erhebung wird bei den 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben durchgeführt, die nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes durch ein mathematisches Auswahlverfahren ausgewählt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Agrarberichterstattungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Agrarberichterstattung-Zusatzprogrammverordnung vom 29. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1677) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. April 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
Kurt Eisenkrämer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Saatgutverordnung**

Vom 27. April 1989

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und des § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird verordnet:

Artikel 1

§ 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Mai 1988 (BGBl. I S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Handelssaatgut von Blauer Lupine außer der bitterstoffarmen Form darf bis zum 30. Juni 1989 und Handelssaatgut von Saatwicke bis zum 30. Juni 1991 in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 31. Oktober 1988 zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt worden ist. Saatgut von Hundsstraußgras, Rotem Straußgras, Flechtstraußgras, Hainrispe, Gemeiner Rispe, Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Gelber Lupine außer der bitterstoffarmen Form und Gelbklees darf bis zum 31. Mai 1989 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und bis zum 30. Juni 1989 in den Verkehr gebracht werden. Saatgut von Schafschwingel, Alexandriner Klee und Persischem Klee darf bis zum 30. Juni 1990 als Handelssaatgut zugelassen oder unter den im Saatgutverkehrsgesetz genannten Voraussetzungen eingeführt und bis zum 30. Juni 1991 in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. April 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Elfte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 28. April 1989

Auf Grund des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 519), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Anlieferungs-Referenzmenge
bei Gewährung der Nichtvermarktungs-
oder Umstellungsprämie

(1) Im Falle des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 vom 20. März 1989 (ABl. EG Nr. L 84 S. 2) eingefügt worden ist, berechnet der Käufer, bei dem der Milch-erzeuger die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen wiederaufgenommen hat oder wiederaufnehmen wird, auf Antrag die diesem nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge. Der Antrag hat dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu entsprechen. Der Käufer teilt die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge dem Milcherzeuger, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, dem Bundesamt und der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit.

(2) Der Käufer berechnet dem Milcherzeuger die diesem nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende endgültige

spezifische Anlieferungs-Referenzmenge, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein gesamter Betrieb auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergeben, überlassen oder zurückgewährt, so wird die übergehende Referenzmenge, soweit sie nach § 6a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die Fläche vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergeben oder überlassen, so wird die übergehende Referenzmenge, soweit sie nach § 6a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.“

c) Dem Absatz 3a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nach Maßgabe von Satz 1 oder 2 auf den Verpächter vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergehende Referenzmenge wird, soweit sie nach § 6a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.“

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„7. im Falle des § 6a Abs. 1,

a) daß sein Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum gemäß der Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 nach dem 31. Dezember 1983 abgelaufen ist,

b) daß er seinen Betrieb nicht vor Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraumes vollständig abgetreten hat,

- c) daß er den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages auf Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie verwalteten Betrieb noch ganz oder teilweise bewirtschaftet,
- d) welche Milchmenge der Berechnung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 (Prämienmilchmenge) zugrundegelegt worden ist,
- e) wenn ein Teil des Betriebes unter Übernahme der Verpflichtung abgetreten worden ist, welcher Anteil der Prämienmilchmenge der abgetretenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprochen hat,
- f) daß er die vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge in vollem Umfang in seinem Betrieb erzeugen kann,
- 8 im Falle des § 6a Abs. 2, daß ein außergewöhnlicher Umstand die Milcherzeugung betroffen hat und die Unterschreitung des Mindestlieferumfanges darauf beruht.“
4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „einer Fettgehaltssteigerung“ durch die Worte „des Fettgehaltes“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1989 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 13. November 1989 an wieder in ihrer am 12. Mai 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 28. April 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
Vom 3. Mai 1989**

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2286), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und § 3 Nr. 3 Satz 2 erhalten jeweils die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Fluggäste, die Staatsangehörige von Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Ghana, Iran, Libanon, Pakistan, Sri Lanka oder Syrien sind oder die sich mit einem Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen, sowie für Fluggäste, die Staatsangehörige der Türkei sind und die nicht im Besitz eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind.“

2. In der Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c werden gestrichen:

- a) „Barbados“, „Birma“, „Dominikanische Republik“, „Gabun“, „Kamerun“, „Kongo“, „Philippinen“, „Ruanda“, „Südafrika sowie Südwest-Afrika/Namibia“, „Trinidad und Tobago“, „Uganda“ und „Zentralafrikanische Republik“,
- b) „Thailand“,
- c) „Indonesien“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Juni 1989, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Mai 1989

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung**

Vom 5. Mai 1989

Es verordnen

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23, und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. April 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

(1) In Anlage 2 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 1988 (BGBl. I S. 563, 601), wird die Position „Chlorbromuron“ mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

(2) Anlage 3 Liste A der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „Allidochlor“ wird folgende Position eingefügt:

„Alloxydim	3-[(1-Allyloximino)butyl]- 4-hydroxy-6,6-dimethyl-2-oxo- cyclohex-3-en-carbonsäure- methylester	} insgesamt berechnet als Alloxydim	1,0	frische Bohnen, frische Erbsen, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kohl, Möhren, Raps, Spinat
	2-(1-Aminobutyliden)-5,5-dimethyl-4-methoxycarbonyl-cyclohexan-1,3-dion		0,5	Zuckerrüben
			0,2	andere pflanzliche Lebensmittel“

2. Die Position „2-Aminobutan“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

3. Nach der Position „4-Aminopyridin“ wird folgende Position eingefügt:

„Amitraz	1,3-Di-(2,4-dimethylphenyl- imino)-2-methyl-2-azapropan	} insgesamt berechnet als N-(2,4-Dimethylphenyl)- N'-methyl- formamidin	0,5	Gurken, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte
	N-(2,4-Dimethylphenyl)-N'-methyl-formamidin (BTS 27271)		0,1	Zitrussäfte
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

4. Nach der Position „Barban, Chlorbufam“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Benalaxyl	N-Phenylacetyl-N-2,6-xyl-yl-DL-alanin-methylester	20,0	Hopfen	
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel	
Benazolin einschließlich Ester und Salze	4-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-benzothiazol-3-yl-essigsäure	} insgesamt berechnet als Benazolin	0,1	Raps
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Bendiocarb	2,2-Dimethyl-1,3-benzodioxol-4-yl-N-methylcarbammat	} insgesamt berechnet als Bendiocarb	0,3	Kartoffeln
	2,2-Dimethyl-1,3-benzodioxol-4-ol (NC 7312)		0,05	Getreide, Zuckerrüben
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“	

5. Nach der Position „Binapacryl“ wird folgende Position eingefügt:

„Bitertanol	1-(Biphenyl-4-yloxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-butan-2-ol	2,0	Kernobst, Steinobst
		0,5	Bananen, Bohnen, Gurken
		0,1	Getreide
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

6. Die Position „Bromfenoxim“ erhält folgende Fassung:

„Bromfenoxim	3,5-Dibrom-4-hydroxy-benzaldehyd-2,4-dinitrophenyloxim	0,1	Getreide, Zuckerrüben
		0,05	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel“

7. Die Position „Captafol“ erhält folgende Fassung:

„Captafol	N-(1,1,2,2-Tetrachlor-ethylthio)cyclohex-4-en-1,2-carboximid	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“
-----------	--	------	---------------------------------

8. Die Position „Captan“ erhält folgende Fassung:

„Captan	N-(Trichlor-methylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarb-oximid	} insgesamt	3,0	Kernobst, Beerenobst, Tomaten, Weintrauben
Folpet	N-(Trichlor-methylthio)phthalimid		2,0	Bohnen, Chicorée, Endivie breitblättrige, Erbsen, Kopfsalat, Porree, Steinobst
			0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel“

9. Nach der Position „Carbophenothion“ wird folgende Position eingefügt:

„Carbosulfan	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuran-yl-[(dibutylamino)-thio]-methylcarbammat	5,0	Hopfen
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

10. Bei der Position „Chlorbromuron“ wird die Angabe „0,2 Gemüse, Obst, Kartoffeln, Mais, Sojabohnen, Weizen“ durch die Angabe „0,05 alle pflanzlichen Lebensmittel“ ersetzt.

11. Nach der Position „Chlorbufam (siehe bei Barban)“ wird folgende Position eingefügt:

„Chlordimeform und Chlordimeformhydrochlorid	N-(4-Chlor-o-tolyl)-N,N-dimethylformamidin einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 4-Chlor-o-toluidin bestimmt werden können	} insgesamt berechnet als Chlordimeform	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel“
--	---	---	------	---------------------------------

12. Die Position „Chlorfenson“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

13. Die Position „Chlorfenvinphos“ erhält folgende Fassung:

„Chlorfenvinphos	0-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-0,0-diaethylphosphat (Summe der E- und Z-Isomere)	1,0	Zitrusfrüchte
		0,5	Knollen- und Wurzelgemüse, Petersilie, Schalotten, Sellerie, Rohkaffee, Zwiebeln
		0,1	Raps, Rübsen, übriges Gemüse außer Pilze, Zuckerrüben
		0,05	Zitrussäfte, andere pflanzliche Lebensmittel“

14. Die Position „Chlormequat (CCC)“ erhält folgende Fassung:

„Chlormequat (CCC)	2-Chlorethyltrimethylammonium-chlorid	10,0	Raps
		5,0	Hafer, Mais, Roggen
		3,0	Gerste, Kernobst, Weizen
		1,0	Weintrauben
		0,5	Rapsöl
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

15 Die Position „Chlorpyrifos“ erhält folgende Fassung.

„Chlorpyrifos	0,0-Diaethyl-0-3,5,6-trichlor-2-pyridylthiophosphat	2,0	Kiwifrüchte
		0,3	Zitrusfrüchte
		0,2	Kernobst, Pflaumen, Rohkaffee, Zitrus-säfte
		0,1	Hopfen, Kiwifrüchte ohne Schale, Paprika, Tomaten
		0,05	Mais, Zuckerrüben“

16. Die Schreibweise der Position „Chlorpyrifosmethyl“ wird wie folgt berichtigt: „Chlorpyrifos-methyl“

17. Nach der Position „Chlorpyrifos-methyl“ wird folgende Position eingefügt:

„Chlorsulfuron	1-(2-Chlorphenylsulfonyl)-3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-harnstoff	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“
----------------	---	------	---------------------------------

18. Nach der Position „Chlortoluron“ wird folgende Position eingefügt:

„Clotefentzin	3,6-Bis-(2-chlorphenyl)-1,2,4,5-tetrazin	2,0	Erdbeeren
		0,5	Kernobst
		0,1	Steinobst“

19 Die Position „Clopyralid“ erhält folgende Fassung.

„Clopyralid	3,6-Dichlorpicolinsäure	1,0	Zuckerrüben
		0,1	Mais, Raps
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

20. Nach der Position „Clopyralid“ wird folgende Position eingefügt:

„Cyanamid	} insgesamt berechnet als Cyanamid	0,2	Getreide, Hopfen, Kohl, Porree, Schnitt- lauch, Tomaten, Weintrauben, Zwiebeln
Calciumcyanamid			
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

21. Nach der Position „Cycluron“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Cyfluthrin	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethyl-cyclo- propancarboxylat	20,0	Hopfen
		0,5	Kernobst, Kirschen, Kopfsalat, Pflau- men, Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl
		0,1	Blumenkohl, Tomaten
		0,05	Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel
Cyhalothrin	} insgesamt	10,0	Hopfen
Lambda-Cyhalothrin			
[1:1-Mischung (Z)-(1R,3R), S-ester und (Z)-(1S,3S), R-ester des Cyhalothrin]			
(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1RS,3RS)(2-chlor-3,3,3-tri- fluorprop-1-enyl)-2,2-dimethyl- cyclopropanocarboxylat			
		0,2	Kernobst
		0,05	Getreide
		0,02	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel“

22 Die Position „Cypermethrin, Alfamethrin [(1 R cis) S- und (1 S cis) R-Isomere des Cypermethrin]“ erhält folgende Fassung:

„Cypermethrin, Alfacypermethrin [(1 R cis) S- und (1 S cis) R-Isomere des Cypermethrin]	} insgesamt	30,0	Hopfen
Cyano(3-phenoxy-phenyl)- methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)- 2,2-dimethyl-cyclopropan- carboxylat			
		20,0	Tee
		2,0	Johannisbeeren, Kernobst, Steinobst außer Kirschen und Pflaumen, Wald- beeren, Zitrusfrüchte
		1,0	Grünkohl, Kirschen, Pflaumen, Salat, Spinat, Waldpilze
		0,5	übriges Beerenobst, übriges Blatt- und Sproßgemüse, Fruchtgemüse außer Waldpilze, Weintrauben
		0,2	Getreide außer Mais, Ölsaaten
		0,05	Gewürze, Rohkaffee, teeähnliche Erzeugnisse, Zitrus-säfte, andere pflanz- liche Lebensmittel“

23. Die Position „Dazomet, Methylisothiocyanat“ erhält folgende Fassung:

„Dazomet	3,5-Dimethyl-tetrahydro- 1,3,5-thiadiazin-2-thion	} insgesamt berechnet als Methyl- isothiocyanat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“
Metam-Natrium	Natrium-monomethyl- dithiocarbamat			
Methylisothiocyanat				

24. Die Position „Deiquat“ erhält folgende Fassung:

„Deiquat	1,1'-Aethylen-2,2'- bipyridinium-salze	5,0	Gerste
		3,0	Weizenkleie
		2,0	Raps, Rübsen, Weizen
		1,0	Getreideerzeugnisse außer Weizenkleie
		0,1	Gemüse, Kartoffeln, Raps- und Rüböl
		0,05	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel“

25. Nach der Position „Deiquat“ wird folgende Position eingefügt:

„Deltamethrin	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl(1R,3R)-(2,2-dibrom- vinyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carboxylat	10,0	Hopfen, Tee
		2,0	Rohkaffee
		0,5	Grünkohl, Hülsenfrüchte
		0,2	Blatt- und Sproßgemüse außer Grün- kohl, Schalotten und Zwiebeln, Frucht- gemüse außer Pilze, Kernobst, Weizenkleie
		0,1	Beerenobst außer Erdbeeren, Getreide, Getreideerzeugnisse außer Weizen- kleie, Ölsaaten, Oliven, Schalotten, Stein- obst, Weintrauben, Zwiebeln
		0,05	Gewürze, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel“

26. Nach der Position „Dichlorvos“ wird folgende Position eingefügt:

„Diclobutrazol	(2RS,3RS)-1-(2,4-Dichlorphenyl)-4,4-dimethyl- 2-(1,2,4-triazol-1-yl)-pentan-3-ol	0,1	Getreide
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“

27. Nach der Position „Diflubenzuron“ wird folgende Position eingefügt:

„Diflufenican	2',4'-Difluor-2-(α,α,α -trifluor-m-tolyloxy)nicotinamid	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“
---------------	---	------	---------------------------------

28. Die Position „Dioxacarb“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

29. Die Position „Dodin“ erhält folgende Fassung:

„Dodin	(Dodecyl-guanidin)-acetat	1,0	Kern- und Steinobst
		0,2	andere pflanzliche Lebensmittel“

30. Die Position „Endosulfan, Endosulfan-sulfat“ erhält folgende Fassung:

„Endosulfan	6,7,8,9,10,10-Hexachlor- 1,5,5a,6,9,9a-hexahydro- 6,9-methano-2,4,3-benzo(e)- dioxathiepin-3-oxid	} insgesamt berechnet als Endosulfan	30,0	Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			10,0	Hopfen
			1,0	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst
Endosulfan-sulfat			0,5	Raps, Rübsen
			0,2	Mais, Wurzelgemüse
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

31 Die Position „Endothal“ erhält folgende Fassung:

„Endothal	3,6-Endoxo-hexahydrophthalsäure einschließlich Salze	0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel“
-----------	--	-----	--

32. Die Position „Ethiolat“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

33. Die Position „Ethion“ erhält folgende Fassung:

„Ethion	S,S'-Methylen-bis(0,0-diaethyl-dithiophosphat)	2,0	Zitrusfrüchte
		0,5	Kernobst, Steinobst, Weintrauben
		0,1	Gemüse, übriges Obst, Zitrus-säfte
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

34. Die Position „Ethirimol“ erhält folgende Fassung:

„Ethirimol	2-Aethylamino-5-n-butyl-4-hydroxy-6-methyl-pyrimidin	0,2	Kernobst
		0,1	Getreide“

35. Nach der Position „Ethoprophos“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Ethoxyquin	1,2-Dihydro-6-ethoxy-2,2,4-trimethylchinolin	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel
Ethylenoxid einschließlich seines Abbauproduktes 2-Chlorethanol	} insgesamt berechnet als Ethylenoxid	0,02	alle pflanzlichen Lebensmittel“

36. Nach der Position „Ethylenthioharnstoff (ETU)“ wird folgende Position eingefügt:

„Etrifos	0-(6-Ethoxy-2-ethylpyrimidin-4-yl)-0,0-dimethyl-thiophosphat	} insgesamt berechnet als Etrifos	2,0	Kernobst, Kopfsalat
Etrifosoxon	0-(6-Ethoxy-2-ethylpyrimidin-4-yl)-0,0-dimethyl-phosphat		0,5	Artischocken, frische Erbsen, Kohl, Pflaumen, Weintrauben
EEHP	6-Ethoxy-2-ethyl-4-hydroxy-pyrimidin		0,2	Aprikosen, frische Bohnen, Tomaten
			0,1	Gurken, Kartoffeln, Pfirsiche, Porree, Radieschen, Reis, Rettich, Zwiebeln
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

37. Die Position „Fenazaflor“ erhält folgende Fassung:

„Fenazaflor	5,6-Dichlor-1-phenoxy-carbonyl-2-trifluor-methyl-benzimidazol	} insgesamt berechnet als Fenazaflor	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“
	5,6-Dichlor-2-benzimidazol			
	5,6-Dichlor-4-hydroxy-2-trifluor-methyl-benzimidazol			

38. Die Position „Fenitrothion“ erhält folgende Fassung:

„Fenitrothion	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-mono-thiophosphat	2,0	Zitrusfrüchte
		0,5	Gemüse, übriges Obst“

39. Nach der Position „Fenoprop einschließlich Salze und Ester“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Fenoxaprop einschließlich Ester	(RS)-2-[4-(6-Chlor-1,3-benzoxazol-2-yloxy)phenoxy]-propionsäure einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 3-Acetyl-6-chlor-2,3-dihydro-benzoxazol-2-on bestimmt werden können, insgesamt berechnet als Fenoxaprop	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Fenoxycarb	Ethyl-2-(4-phenoxyphenoxy)-ethyl-carbamat	0,1	Kernobst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Fenpropathrin	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-2,2,3,3-tetramethyl-cyclopropan-carboxylat	1,0	Tomaten
		0,5	frische Bohnen
		0,2	Gurken“

40. Die Position „Fenthion, Fenthion-sulfoxid, Fenthion-sulfon, Fenthion-oxon, Fenthion-oxon-sulfoxid, Fenthion-oxon-sulfon“ erhält folgende Fassung:

„Fenthion	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methyl-thiophenyl)-monothiophosphat	} insgesamt berechnet als Fenthion	2,0	Mangos, Pfirsiche
Fenthion-sulfoxid	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-monothiophosphat		1,0	Kernobst, Kirschen, Oliven, Zitrusfrüchte
Fenthion-sulfon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-monothiophosphat		0,2	Zitrus-säfte
Fenthion-oxon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-phosphat		0,05	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel“
Fenthion-oxon-sulfoxid	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-phosphat			
Fenthion-oxon-sulfon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-phosphat			

41. Nach der Position „Flamprop-methyl“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Fluazifop einschließlich Isomere, Ester und deren Konjugate	(RS)-2-[4-(5-Trifluormethyl-2-pyridyloxy)-phenoxy]-propionsäure	} insgesamt berechnet als Fluazifop	15,0	Raps
			3,0	Kohl
			0,5	Beerenobst, Kartoffeln, Kernobst, Möhren, Steinobst
			0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel
Flubenzimid	3-Phenyl-2-phenylimino-4,5-bis-[(trifluormethyl)-imino]-thiazolidin		0,5	Kernobst
			0,1	Pflaumen
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“

42. Nach der Position „Fluchloralin“ wird folgende Position eingefügt:

„Fluorchloridon	(3RS,4RS;3RS,4SR)-3-Chlor-4-chlormethyl-1-(α,α -trifluor-m-tolyl)-2-pyrrolidon	0,1	Kartoffeln
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

43. Die Position „Fluorodifen“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

44. Nach der Position „Flurenol“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Fluroxypyr einschließlich Ester	4-Amino-3,5-dichlor-6-fluor-pyridin-2-yl-oxy-essigsäure	} insgesamt berechnet als Fluroxypyr	0,1	Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Flusilazol	1-[Bis(4-fluorphenyl)methyl]-1H-1,2,4-triazol-1-yl-methyl-silan		0,2	Kernobst
			0,1	Bananen
			0,05	Bananen ohne Schale
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Flutriafol	1-(2-Fluorphenyl)-1-(4-fluorphenyl)-2-(1,2,4-triazol-1-yl)-aethanol		0,5	Getreide“

45. Die Position „Folpet“ erhält folgende Fassung.

„Folpet (siehe Captan, Folpet)“

46. Die Position „Formothion“ erhält folgende Fassung:

„Formothion	0,0-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methylcarbamoyl)-methyl-dithiophosphat	0,2	Zitrusfrüchte
		0,1	Gemüse, übriges Obst“

47. Nach der Position „Formothion“ wird folgende Position eingefügt:

„Fosetyl einschließlich Salze	Ethyl-hydrogen-phosphonsäure	} insgesamt	100,0	Hopfen
			berechnet als Fosetyl	8,0
			5,0	Weintrauben
			3,0	Gurken
			2,0	Erdbeeren
			0,2	Gewürze, Ölsaaten, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel“

48. Nach der Position „Furmecycloxy“ wird folgende Position eingefügt:

„Glufosinat einschließlich Salze	DL-Homoalanin-4-yl- (methyl)phosphinsäure und 3-Methylphosphinico- propionsäure	} insgesamt	0,2	Kernobst, Steinobst, Weintrauben
			berechnet als Glufosinat	0,1

49. Bei der Position „Glyphosat“ werden die Worte „Aminomethyl-phosphonsäure“ und „insgesamt berechnet als Glyphosat“ gestrichen.

50. Die Position „Halacrinat“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

51. Nach der Position „Guazatin“ wird folgende Position eingefügt:

„Haloxypop einschließlich Ester	2-[4-(3-Chlor-5-trifluor-methyl- pyridin-2-yl-oxy)-phenoxy]- propionsäure	} insgesamt	0,2	Raps, Zuckerrüben
			berechnet als Haloxypop	1,0
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

52. Bei der Position „Imazalil“ wird die Angabe „5,0 Zitrusfrüchte“ durch die Angabe „5,0 Zitrusfrüchte, Kernobst“ ersetzt.

53. Nach der Position „Isoproturon“ wird folgende Position eingefügt:

„Isoxaben	N-[3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)-isoxazol-5-yl]- 2,6-dimethoxy-benzamid	}	0,1	Getreide
				0,02

54. Bei der Position „Kupferverbindungen“ wird folgende Höchstmengenfestsetzung vor den bisherigen eingefügt:

„1000,0 Hopfen“

55. Die Position „Malathion, Malaaxon“ erhält folgende Fassung:

„Malathion	S-[1,2-Bis(aethoxy- carbonyl)-aethyl]- 0,0-dimethyl-dithiophosphat	} insgesamt	8,0	Getreide
Malaaxon	S-[1,2-Bis(aethoxy- carbonyl)-aethyl]- 0,0-dimethyl-monothio-phosphat		3,0	Gemüse außer Wurzelgemüse
			2,0	Zitrusfrüchte
			0,5	übriges Obst, Wurzelgemüse“

56. Die Position „Metam-Natrium (siehe Dithiocarbamate)“ erhält folgende Fassung:

„Metam-Natrium (siehe Dazomet)“

57. Die Position „Methamidophos“ erhält folgende Fassung:

„Methamidophos	0,S-Dimethyl-amidothiophosphat	}	5,0	Hopfen
			1,0	Paprika, Pfirsiche, Tomaten
			0,5	Gurken, Melonen
			0,2	Kernobst, Kohl
			0,1	Auberginen, Ölsaaten
			0,05	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel“

58. Die Position „Methylmetiram (siehe Dithiocarbamate)“ wird nach der Position „Methylisothiocyanat (siehe Dazomet)“ eingefügt.
59. Nach der Position „Metribuzin“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | | |
|--------------------------------------|---|---|------|---------------------------------|
| „Metsulfuron
einschließlich Ester | 2-[3-(4-Methoxy-6-methyl-
1,3,5-triazin-2-yl)ureidosulfonyl]-
benzoesäure | } insgesamt
berechnet
als Metsulfuron | 0,05 | alle pflanzlichen Lebensmittel“ |
| | | | | |
60. Die Position „Mevinphos“ erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|------------|---|------|---|
| „Mevinphos | 0-(2-Methoxycarbonyl-1-methyl-vinyl)-0,0-dimethyl-
phosphat (Summe der Cis- und Trans-Isomere) | 0,5 | Blattgemüse, Hopfen, Steinobst außer
Aprikosen |
| | | 0,2 | Aprikosen, Kernobst, Zitrusfrüchte |
| | | 0,1 | übriges Gemüse, übriges Obst |
| | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“ |
61. Die Position „Nicotin“ erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|----------|--|------|---------------------------------|
| „Nicotin | L-3-(1-Methyl-pyrrolidin-2-yl)-pyridin | 0,05 | alle pflanzlichen Lebensmittel“ |
|----------|--|------|---------------------------------|
62. Die Position „Omethoat“ erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-----------|---|------|---|
| „Omethoat | 0,0-Dimethyl-S-(methyl-carbamoyl-methyl)-
monothiophosphat | 10,0 | Hopfen |
| | | 0,4 | Artischocken, Chicorée, Gewürze, Kir-
schen, Ölsaaten, Spinat, Tee, teeähnliche
Erzeugnisse |
| | | 0,2 | übriges Gemüse, übriges Obst |
| | | 0,1 | Beerenobst, Porree, Zwiebeln, Wurzel-
gemüse |
| | | 0,05 | Rohkaffee, andere pflanzliche Lebens-
mittel“ |
63. Nach der Position „Oxadiazon“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|-----------|--|------|----------------------------------|
| „Oxadixyl | 2-Methoxy-N-(2-oxo-1,3-oxazolidin-3-yl)-acet-
2',6'-xylid | 1,0 | Hopfen |
| | | 0,1 | Kartoffeln |
| | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“ |
64. Nach der Position „Pebulate“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | |
|-------------|--|-----|------------------------|
| „Penconazol | (RS)-1-(2,4-Dichlor-6-propylphenyl-ethyl)-
1H-1,2,4-triazol einschließlich der Abbau- und
Reaktionsprodukte, die als 2,4-Dichlorbenzoesäure
bestimmt werden können, insgesamt berechnet als
Penconazol | 0,5 | Kernobst, Weintrauben“ |
|-------------|--|-----|------------------------|
65. Die Position „Pencycuron“ erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-------------|---|------|----------------------------------|
| „Pencycuron | 1-(4-Chlorbenzyl)-1-cyclopentyl-3-phenylharnstoff | 0,1 | Kartoffeln |
| | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“ |
66. Die Position „Phosalon“ erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-----------|--|------|--|
| „Phosalon | 0,0-Diethyl-S-(6-chlor-2-oxobenzoxazolin-3-yl)-
methyl-dithiophosphat | 2,0 | Kernobst, Pfirsiche |
| | | 1,0 | Gemüse außer Wurzelgemüse, übriges
Obst |
| | | 0,5 | Raps, Rübsen |
| | | 0,1 | Oliven, Wurzelgemüse |
| | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“ |
67. Bei der Position „Phosmet“ wird die Angabe „15,0 Kiwifrüchte mit Schale“ durch die Angabe „15,0 Kiwifrüchte“ ersetzt.

68. Nach der Position „Propachlor“ wird folgende Position eingefügt:

„Propamocarb	Propyl-3-(dimethylamino)-propyl-carbamat	15,0	Kopfsalat
		10,0	Radieschen, Spinat
		1,0	Rosenkohl
		0,5	Gurken, Tomaten
		0,2	Blumenkohl, Paprika, Sellerie
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

69. Nach der Position „Propyzamid“ wird folgende Position eingefügt:

„Prosulfocarb	S-Phenylmethyl-N,N-di-n-propyl-thiocarbamat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel“
---------------	---	------	---------------------------------

70. Nach der Position „Pyrethrine“ wird folgende Position eingefügt:

„Pyridat	0-(6-Chlor-3-phenylpyridazin-4-yl)-S-n-octyl-thiokohlensäure-ester	} insgesamt berechnet als Pyridat	0,2	Getreide
	3-Phenyl-4-hydroxy-6-chlorpyridazin		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

71. Nach der Position „Quintozen“ wird folgende Position eingefügt:

„Quizalofop einschließlich Ester	2-[4-(6-Chlorchinoxalin-2-yl-oxo)-phenoxy]-propionsäure	} insgesamt berechnet als Quizalofop	0,1	Raps, Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

72. Nach der Position „Sethoxydim“ wird folgende Position eingefügt:

„Sethoxydim	2-[1-(Ethoxyimino)-butyl]-5-(2-ethylthiopropyl)-3-hydroxy-2-cyclohexen-1-on einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 3-(2-Ethylsulfonyl-propyl)-glutarsäure-dimethylester und 3-(2-Ethylsulfonylpropyl)-3-hydroxy-glutar-säure-dimethylester bestimmt werden können, insgesamt berechnet als Sethoxydim	2,0	Kohl
		1,0	Raps, Spinat
		0,5	frische Bohnen, frische Erbsen, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben
		0,2	Möhren
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

73. Nach der Position „TCBC“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Tebuconazol	(RS)-1-p-Chlorphenyl-4,4-dimethyl-3-1H-1,2,4-triazol-1-ylmethylpentan-3-ol	0,2	Getreide
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Tebutam	N-Benzyl-N-isopropylpivalamid	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel“

74. Die Position „Tetramethrin“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

75. Nach der Position „Thiabendazol“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Thiameturon einschließlich Ester	3-[3-(4-Methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-ureidosulfonyl]-2-thiophencarbonsäure	} insgesamt berechnet als Thiameturon	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Thiocyclam	N,N-Dimethyl-1,2,3-trithian-5-ylamin		} einschließlich der jeweiligen Hydrogen- oxalate ins- gesamt jeweils berechnet als Base	0,05
Nereistoxin	4-Dimethylamino-1,2-dithiolan			

(3) Anlage 4 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „Endrin“ wird folgende Position eingefügt:

„Flumetralin	N-(2-Chlor-6-fluor-benzyl)-N-ethyl-4-trifluormethyl-2,6-dinitroanilin	20,0“
--------------	---	-------

2. Nach der Position „Polychlorterpene (Camphechlor, Stroban und andere polychlorierte Terpene)“ wird folgende Position eingefügt:

„Terbufos	0,0-Diaethyl-S-(tert-butylthio)-methyl-dithiophosphat	} insgesamt berechnet als Terbufos	0,05“
Terbufos-sulfoxid	0,0-Diaethyl-S-(tert-butyl-sulfinyl)-methyl-dithiophosphat		
Terbufos-sulfon	0,0-Diaethyl-S-(tertbutyl-sulfonyl)-methyl-dithiophosphat		

Artikel 2

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Reihenfolge der aufgeführten Stoffe berichtigen sowie deren Bezeichnung dem heute üblichen Sprachgebrauch anpassen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Mai 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Telekommunikationsordnung
(4.ÄndVTKO)**

Vom 10. Mai 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Telekommunikationsordnung

Die Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1989 (BGBl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt.

„(4) Anpassungseinrichtungen mit integriertem Kennungsgeber zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Bildschirmtextdienst an Endeinrichtungen für den Telefondienst sind posteigen; Anpassungseinrichtungen zur akustischen Anschaltung sind privat. Sonstige Anpassungseinrichtungen zur Anschaltung von Endeinrichtungen für den Bildschirmtextdienst an Endeinrichtungen für den Telefondienst sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.“

2 § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt

„(2) Endstelleneinrichtungen für den Funkrufdienst an Funkrufanschlüssen der Gruppe C sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.“

3 § 40 wird wie folgt geändert.

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt

„b) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 88 bis 96),“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167),“

4. In § 81 wird nach Nummer 3 2 folgende Nummer 3 3 angefügt

„3 3	Funkrufanschlüsse der Gruppe C	
3 3 1	Funkrufanschluß der Gruppe CA	a) Empfang von Funkrufsignalen in einem von der Deutschen Bundespost festgelegten bestimmten regionalen Bereich, b) Übermittlung von Nur-Ton-Funkrufsignalen über vier verschiedene Funkrufnummern
3 3 2	Funkrufanschluß der Gruppe CB	a) Empfang von Funkrufsignalen in einem von der Deutschen Bundespost festgelegten bestimmten regionalen Bereich, b) Übermittlung von Numerik-Funkrufsignalen über eine Funkrufnummer, c) Übermittlung von Nur-Ton-Funkrufsignalen über 2 weitere Funkrufnummern.
3.3 3	Funkrufanschluß der Gruppe CC	a) Empfang von Funkrufsignalen in einem von der Deutschen Bundespost festgelegten bestimmten regionalen Bereich, b) Übermittlung von Alphanumerik-Funkrufsignalen über eine Funkrufnummer, c) Übermittlung von Nur-Ton-Funkrufsignalen über 2 weitere Funkrufnummern.“

5. In § 83 Abs. 4 wird nach Nummer 3 2 2 folgende Nummer 3 3 angefügt

„3.3	Funkrufanschlüsse der Gruppe C	
3 3.1	Funkrufanschluß der Gruppe CA	
3 3 1.1	mit Einzel-Funkrufnummer, je Anschluß	18,--
3.3 1 2	mit Gruppenruf-Funkrufnummer, je Anschluß	100,--

3.3.2	Funkrufanschluß der Gruppe CB	
3.3.2.1	mit Einzel-Funkrufnummer, je Anschluß	27,--
3.3.2.2	mit Gruppenruf-Funkrufnummer, je Anschluß	150,--
3.3.3	Funkrufanschluß der Gruppe CC	
3.3.3.1	mit Einzel-Funkrufnummer, je Anschluß	45,--
3.3.3.2	mit Gruppenruf-Funkrufnummer, je Anschluß	250,-- "

6 § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Funkrufanschlüsse werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeit	Leistungsumfang
a	b	c
1	Sperrung D	a) Der Funkrufanschluß der Gruppen A oder B wird für den ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt, c) der Anrufer erhält einen Hinweis, daß der Funkrufanschluß vorübergehend nicht erreichbar ist.
2	Sammelruf	Übermitteln von Funkrufsignalen zu bis zu höchstens 20 vom Teilnehmer festgelegten Funkrufanschlüssen der Gruppe C mit Einzel-Funkrufnummer.
3	Weitere Rufzonen	Für Funkrufanschlüsse der Gruppe C Empfang von Funkrufsignalen in weiteren regionalen Bereichen.“

7. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Für die Änderung der besonderen Betriebsmöglichkeit Sammelruf wird eine einmalige Gebühr von 10,-- DM erhoben.

(2 b) Für die Änderung der besonderen Betriebsmöglichkeit Weitere Rufzonen wird eine einmalige Gebühr von 10,-- DM erhoben.“

b) In Absatz 4 werden nach Nummer 10.2 folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11	Sammelruf, je		
11.1	Funkrufanschluß der Gruppe CA	3,--	--
11.2	Funkrufanschluß der Gruppe CB	5,--	--
11.3	Funkrufanschluß der Gruppe CC	10,--	--

12	Weitere Rufzonen für		
12.1	Funkrufanschluß der Gruppe CA, je Rufzone	3,--	--
12.2	Funkrufanschluß der Gruppe CB, je Rufzone	5,--	--
12.3	Funkrufanschluß der Gruppe CC, je Rufzone	10,--	--"

8. § 88 Abs 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten können innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

Nr	Wählanschluß	Benutzung im					
		Telexdienst	Teletextdienst	Datenübermittlungsdienst	Bildschirmtextdienst	Temexdienst	Funkrufdienst
a			1	2	3		5
1	Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von						
1.1	50 bit/s	ja	nein	ja	nein	nein	ja
1.2	300 bit/s	nein	nein	ja	nein	ja	nein
1.3	2400 bit/s	nein	ja	ja	ja	ja	ja
1.4	4800 bit/s	nein	nein	ja	nein	ja	nein
1.5	9600 bit/s	nein	nein	ja	nein	ja	nein
1.6	48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	nein	nein	ja	nein	nein	nein
2	Gruppe P	nein	nein	ja	ja	ja	nein
3	Gruppe S	nein	nein	ja	nein	nein	nein"

9 § 116 wird wie folgt geändert.

a) In Nummer 1 wird nach Buschstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Reihentelefone und Systemtelefone,“

b) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt.

„9 Funkrufempfänger “

10. § 117 Abs.1 wird wie folgt geändert

a) Nach der Nummer 4 2 2 werden folgende Nummern 5 bis 6 2 angefügt:

„5	Reihentelefone und Zusätze zur Grundausstattung			
5.1	Reihentelefone			
5.1.1	Reihentelefone 1 R 4 in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon . . .	12,45	604,20	3,90
5.1.2	Reihentelefone 2 R 5 in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon . . .	15,30	743,30	4,75
5.1.3	Reihentelefone 2 R 11 in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon	18,50	900,60	5,75
5.2	Zusätze zur Grundausstattung für Reihentelefone, je Reihentelefon			
5.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung	3,35	165,30	1,10
5.2.2	Sperrschloß	0,90	44,45	0,30
5.2.3	Taste für besondere Zwecke	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6	Systemtelefone			
6.1	Systemtelefone connex T in Grundausstattung A oder B, je Systemtelefon	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.2	Systemtelefone connex T in Komfortausstattung, je Systemtelefon	nach § 167	nach § 167	nach § 167

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Reihen- und Systemtelefone in einfachen Endstellen an Festanschlüssen “

11 § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anpassungseinrichtungen“ die Worte „mit integriertem Kennungsgeber“ eingefügt
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Datenübermittlungs-“ durch die Worte „Datenübermittlungs-, Bildschirmtext-“ ersetzt.

11 a. Nach § 122 a wird folgender § 122 b eingefügt.

„122 b

Gebühren für Funkrufempfänger

(1) Für teilnehmereigene Funkrufempfänger in einfachen Endstellen an Funkrufanschlüssen der Gruppe C werden einmalige Gebühren nach § 167 erhoben

(2) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Funkrufempfänger in einfachen Endstellen werden von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165) erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines teilnehmereigenen Funkrufempfängers nach Absatz 1 und 2 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben “

12. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 3.2.1.2 folgende Nummer 3.2.1.3 eingefügt:

„3.2.1.3	für ankommende und abgehende Verbindungen ohne Durchwahl, je Anschalteorgan	35,20	1 803,00	9,90“.
----------	---	-------	----------	--------

b) In Absatz 6 Nr. 1 wird die Angabe „- 0,018 E“ durch die Angabe „+ 0,75 mG_t - 0,0225 E“ ersetzt.

13. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.2.1.2 wird folgende Nummer 1.2.1 a eingefügt:

„1.2.1 a	Anschalteorgane für Anschlüsse ohne Durchwahl, je Anschalteorgan	35,20	1 803,00	9,90“.
----------	--	-------	----------	--------

bb) Nach der Nummer 2.2.1.2 wird folgende Nummer 2.2.1 a eingefügt:

„2.2.1 a	Anschalteorgane für Anschlüsse ohne Durchwahl, je Anschalteorgan	35,20	1 803,00	9,90“.
----------	--	-------	----------	--------

b) In Absatz 5 Nr. 1 wird die Angabe „-0,018 E“ durch die Angabe „+ 0,75 mG_t - 0,0225 E“ ersetzt.

14. § 159 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anpassungseinrichtungen“ die Worte „mit integriertem Kennungsgeber“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Datenübermittlungs-“ durch die Worte „Datenübermittlungs-, Bildschirmtext-“ ersetzt.

14 a. In § 163 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die erstmalige betriebsfähige Bereitstellung von Funkrufempfängern an Funkrufanschlüssen der Gruppe C wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht erhoben.“

15. In § 189 Abs. 4 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

„7	Wählverbindungen zur Funkrufzentrale (Cityruf)		
7.1	mit Selbsteingabe der Funkrufnachricht	50	75
7.2	mit Handvermittlung der Funkrufnachricht	8	20“.

16. Dem § 194 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Wählverbindungen zu Funkrufzentralen (Cityruf) gilt stets eine einheitliche Zeiteinheit von 15 Sekunden im Normaltarif und 45 Sekunden im Billigtarif.“

17. Dem § 198 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Wahlverbindungen zu Funkrufzentralen (Cityruf) gilt als Tarifzone stets die Fernzone 1.“

18. § 206 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2.2 Spalte c wird die Betragsangabe „0,20“ durch die Betragsangabe „0,16“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sind bei Wahlverbindungen Segmente sowohl für paketorientierte als auch für nicht-paketorientierte Nachrichten oder Segmente für unterschiedliche Protokollanpassungen (§ 219 Abs. 1 Nr. 9) anzurechnen, werden die Segmente unter Berücksichtigung der Faktoren für Protokollanpassungen aufsummiert; für asynchrone Betriebsweise und paketorientierte Nachrichten wird ein Anpassungsfaktor von 1,0 zugrunde gelegt. Die Berechnung der Volumengebühren erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraumes.“

19 § 239 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Anpassungseinrichtung“ die Worte „mit integriertem Kennungsgeber“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Anpassungseinrichtungen“ die Worte „mit integriertem Kennungsgeber“ eingefügt.

20. In § 291 Abs. 4 a wird die Angabe „Absatz 4 a“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt

21. In § 395 Abs 3 wird der Klammerhinweis „(§ 387 Abs. 1 Nr. 3.1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 387 Abs 1 Nr. 4.1)“ ersetzt.

22 In § 402 Abs. 1 werden nach Nummer 2 2 folgende Nummern 2.3 bis 2 3 3 eingefügt

„2.3	Reihentelefone und Systemtelefone in einfachen Endstellen an Festanschlüssen	
2.3.1	Reihentelefone 1 R 4 . . .	5 Jahre
2.3.2	Reihentelefone 2 R 5 und 2 R 11	10 Jahre
2.3.3	Systemtelefone connex T	10 Jahre“

23 Dem § 403 wird folgender Absatz 9 angefügt.

„(9) Ist die Mindestüberlassungszeit für Reihentelefone oder Systemtelefone connex T in einfachen Endstellen an Festanschlüssen aus von der Deutschen Bundespost zu vertretenden technischen Gründen nicht einhaltbar, so kann auf die Erhebung von Restgebühren für diese Telefone verzichtet werden “

24. Nach § 424 wird folgender Abschnitt 4 a mit zugehöriger Überschrift und dem § 424 a eingefügt.

„Abschnitt 4 a

Zusätzliche Vorschriften für den Funkrufdienst

§ 424 a

Überlassen teilnehmereigener Funkrufempfänger

(1) Die zusätzlichen Vorschriften für das Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen für den Telefondienst (§§ 409 und 412) werden entsprechend angewendet.

(2) Abweichend von § 412 Abs. 2 unterliegen teilnehmereigene Funkrufempfänger keiner Mindestinstandhaltungszeit.“

Artikel 2

Änderung des Anhangs 2 zur Telekommunikationsordnung

Der Anhang 2 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 83 Abs. 4 (Systemzuschläge für Telefonanlagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 83 Abs. 4 Nr. 3.3.1 1, 3.3.2 1 und 3.3.3.1 (Gebühren für Funkrufanschlüsse der Gruppe C)

Für Funkrufanschlüsse der Gruppe C (§ 81 Nr. 3.3 der Telekommunikationsordnung) werden für die ersten drei Monate nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung keine monatlichen Grundgebühren nach § 83 Abs. 4 Nr. 3.3.1 1, 3.3.2 1 und 3.3.3.1 der Telekommunikationsordnung erhoben, wenn der Antrag auf Überlassung dieser Anschlüsse innerhalb des ersten Monats nach Einschaltung der diesen Funkrufanschlüssen zugeordneten neuen Rufzone bei dem zuständigen Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost eingegangen ist.“

2. In der Übergangsvorschrift „Zu § 220 (Gebühren für besondere Wahlverbindungen)“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für Dienstübergänge Teletex-Telexdienst, die von Universalanschlüssen ausgehen, werden bis zum Tag der amtlichen Bekanntgabe der Inbetriebnahme des Verbindungsunterstützungssystems der Phase 1 abweichend von § 220 Abs. 1 Nr. 6.2.2 Verbindungsgebühren wie für Wahlverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 4 Sekunden im Normaltarif und 15 Sekunden im Billigtarif erhoben. Als Verbindungszeit wird die Zeit der Verbindung zwischen dem Universalanschluß und dem Teletex-Telex-Umsetzer zugrunde gelegt. Die Verbindungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Verbindung vom Teletex-Telex-Umsetzer zum Telexanschluß nicht zustande gekommen ist. Die Benutzung der besonderen Betriebsmöglichkeit „Übermitteln von Gebühreninformationen“ nach § 108 Abs. 1 Nr. 3 der Telekommunikationsordnung ist nicht möglich.“

Artikel 3**Änderung des Anhangs 4 zur Telekommunikationsordnung**

Der Anhang 4 „Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren“ wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 1 wird das Wort „Datenübermittlungs-“ durch die Worte „Datenübermittlungs-, Bildschirmtext-“ ersetzt.
2. In § 111 Abs. 1 wird das Wort „Datenübermittlungs-“ durch die Worte „Datenübermittlungs-, Bildschirmtext-“ ersetzt.

Artikel 4**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17 und 18 sowie Artikel 2 Nr. 1 und 2

(3) Am 1. Juli 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b, Nr. 11 a, 14 a und 24.

Bonn, den 10. Mai 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Bekanntmachung
eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

Vom 3. Mai 1989

Gemäß Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird in teilweiser Abänderung des Organisationserlasses vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1689) der mit sofortiger Wirkung in Kraft getretene Organisationserlaß vom 3. Mai 1989 bekanntgemacht:

I.

Der Bundesnachrichtendienst wird dem Chef des Bundeskanzleramtes unterstellt. Dessen Vertreter ist ein Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt.

II.

Zum Beauftragten für die Nachrichtendienste wird ein Staatsminister oder Staatssekretär im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes bestellt.

Sein Vertreter ist ein Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt. Die von diesem geleitete Abteilung unterstützt den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

III.

Dem Beauftragten für die Nachrichtendienste obliegt die Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes untereinander und ihre ressortübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen.

1. Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Aufgaben. Die Zuständigkeit der Ressorts wird durch seine Aufgaben nicht berührt (Artikel 65 Grundgesetz). Der Beauftragte arbeitet mit den Ressorts, insbesondere mit den für die Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Ressorts, eng zusammen.

Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz gehört nicht zu den Aufgaben des Beauftragten.

Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit gehören zu den Aufgaben des Beauftragten insbesondere

- a) der Vorsitz des „Staatssekretärausschusses für das geheime Nachrichtenwesen und die Sicherheit“;
- b) die Mitwirkung bei der parlamentarischen Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der drei Dienste;
- c) die Koordinierung der Vorbereitung von Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission.

2. Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit hat der Beauftragte folgende Befugnisse:

- a) das Recht, von den Ressorts und von den Nachrichtendiensten des Bundes Auskünfte über die Arbeitsmethodik, das Informations- und Karteiwesen, die Organisation, die Haushaltsplanung und Personalstrukturplanung zu verlangen;
- b) das Recht, für den Bereich der Zusammenarbeit der Dienste Maßnahmen vorzuschlagen;
- c) das Recht zur Beteiligung an Gesetzesvorhaben und an der Ausarbeitung von Vorschriften, die einen der Nachrichtendienste des Bundes oder die drei Dienste oder ihre Zusammenarbeit mit anderen Stellen betreffen;
- d) das Recht zu unmittelbaren Besprechungen mit den Leitern der Dienste und deren Vertretern; die dienstaufsichtsführenden Ressorts können an derartigen Besprechungen teilnehmen.

Den dienstaufsichtsführenden Ressorts ist von allen an die Dienste gerichteten Auskunftersuchen und dem sonstigen Schriftwechsel mindestens gleichzeitig Kenntnis zu geben.

IV.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Verteidigung unterrichten den Beauftragten für die Nachrichtendienste über nachrichtendienstliche Verdachtsfälle und andere besondere Vorkommnisse aus dem Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes, die bei ihrem Bekanntwerden das politische oder öffentliche Interesse finden könnten und deshalb für den Bundeskanzler von Bedeutung sein können (§§ 3, 15 Geschäftsordnung der Bundesregierung).

Bonn, den 3. Mai 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 – 2 BvF 1/82 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 vom 13. Juli 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 630) ist mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Mai 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Berichtigung der Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes

Vom 26. April 1989

Die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 32 ist nach dem Wort „Betriebsrats“ das Wort „beratend“ einzufügen.
2. In § 69 Satz 1 ist nach der Angabe „§ 60“ die Angabe „Abs. 1“ einzufügen.

Bonn, den 26. April 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Engels

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 6. Mai 1989

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 89	Bekanntmachung der deutsch-französisch-niederländisch-britischen Vereinbarung über den gemeinsamen Bau und den gemeinsamen Betrieb des Europäischen Transschall-Windkanals	378
13. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	391
30. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	394
14. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	395
29. 3. 89	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Firmen und Organisationen im Bereich der Nahrungsmittelindustrie	396
29. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung und Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Anlage V des Übereinkommens	398
31. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	401
3. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	401
7. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	403
11. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	403
14. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	405
14. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	407
14. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	407
14. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 . .	408
17. 4. 89	Bekanntmachung des deutsch-samoanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	408
20. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	410
25. 4. 89	Bekanntmachung der Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	410

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-569 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 673/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1989	L 73/12	17. 3. 89
16. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 674/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1989	L 73/114	17. 3. 89
16. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 675/89 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 859/87 und (EWG) Nr. 1694/86 bezüglich bestimmter Fristen für die Gewährung von Prämien im Sektor Rindfleisch	L 73/16	17. 3. 89
16. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 676/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 über die Bedingungen des Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der Interventionsstellen	L 73/17	17. 3. 89
16. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 678/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 73/23	17. 3. 89
Andere Vorschriften		
14. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 661/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze, in Stücken oder als Meterware, der Warenkategorie Nr. 97 (Ifd. Nr. 40.0970) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 72/13	16. 3. 89
17. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 692/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben des KN-Code 7012 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 76/13	18. 3. 89
17. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 693/89 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 4) mit Ursprung in Indien	L 76/14	18. 3. 89
17. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 694/89 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 21 und 74) mit Ursprung in den Philippinen	L 78/16	21. 3. 89